

Vereinbarung
zur
Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der
Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung in Berlin
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V einer Innungskrankenkasse (IKK)

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)**

und

der **BIG direkt gesund,**
handelnd als **IKK-Landesverband Berlin**

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die BIG direkt gesund als IKK-Landesverband Berlin und die KV Berlin regeln in diesem Vertrag das Verfahren zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) bei Teilnahme eines Versicherten einer Innungskrankenkasse (nachfolgend IKK genannt) mit Wohnort Berlin an einem der folgenden Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V in Berlin:
 - a) Vertrag der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom 1. März 2010
 - b) Vertrag der IKK classic mit dem BDA und HÄVG vom 15.12.2009 i. d. F. der Änderungsvereinbarung vom 02.04.2014, ab 01.03.2016 i. d. F. der 3. Änderungsvereinbarung.
 - c) Vertrag der BIG direkt gesund (als beigetretene Krankenkasse) mit dem BDA und HÄVG vom 01.08.2014 (GWQ-Vertrag),
- (2) Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung vom 19.08.2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15.12.2015 - im Folgenden „Bereinigungsbeschluss“ genannt- Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Dieser Vertrag gilt für weitere HzV-Verträge gemäß § 73b SGB V einer IKK, wenn die Vertragspartner dies spätestens 12 Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals vereinbaren.
- (4) Die IKK stellt der KV Berlin alle für die Bereinigung relevanten Vertragsdokumente zur Verfügung. Die Anlage 1 dieses Vertrages ist der KV Berlin von der BIG direkt gesund bei Vertragsschluss im Excel-Format zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die teilnehmende IKK hat die KV Berlin über die Kündigung des HzV-Vertrages innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kündigung des Vertrages zu informieren.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den KV-Bereich Berlin innerhalb der MGV vergütet werden. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des jeweiligen HzV-Vertrages zu bereinigenden Leistungen inkl. Suffices sind im Bereinigungsziffernkranz entsprechend Satzart L03 und im NVI-Ziffernkranz entsprechend Satzart L08 (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Bereinigung erfolgt für an den in § 1 genannten HzV-Verträgen teilnehmende IKK-Versicherte mit Wohnort im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

- (1) Die jeweilige IKK teilt schriftlich spätestens 12 Wochen vor der erstmaligen Bereinigung der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unter Angabe ihrer VKNR, des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des Hausarztvertrages nach § 73b SGB V sowie der Vertrags- und Einschreibart mit. Die KV Berlin übermittelt sodann der IKK die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten für die Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin.
- (2) Die IKK liefert an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge bis spätestens fünf Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals für das jeweilige zu bereinigende Quartal die Daten nach den Satzarten L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08, L09 und L10 gemäß Bereinigungsbeschluss. Diese Datensätze sind, ggf. unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen, als Datengrundlage zur Bereinigung des jeweiligen Abrechnungsquartals heranzuziehen. Es erfolgt von der IKK keine vorläufige Bereinigungsdatenlieferung. Von der IKK werden in der Satzart L02 das Feld 12 mit der Anzahl der je Arzt teilnehmenden Versicherten mit Wohnort Berlin und die Felder 16 und 17 der Satzart L04 mit jeweils 9-stelligem Feldinhalt geliefert. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes auch bei Ärzten, die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben von der IKK mitzuliefern. Dabei werden nur Leistungsbedarfe aus dem Vorjahresquartal berücksichtigt, sofern der Neueinschreiber in diesem Vorjahresquartal durchgängig bei der Krankenkasse mit Wohnsitz im Bezirk der KV Berlin versichert war. Durchgängig bei der jeweiligen Krankenkasse versichert sind Versicherte, die bei der Krankenkasse im entsprechenden Quartal 90 Kalendertage versichert sind.
- (3) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Nr. 4.2 Ziffer 6. des Bereinigungsbeschlusses erfolgt nicht.
- (4) Die Herstellung des Einvernehmens über die Datengrundlage und die Einigung über das Bereinigungsvolumen sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der IKK und der KV Berlin.
- (5) Beendet die IKK einen in § 1 genannten HzV-Vertrag oder die Abrechnung über diesen HzV-Vertrag, werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die IKK in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 2. Die Berechnung erfolgt gemäß dem gültigen Bereinigungsbeschluss.

- (6) Sofern die IKK in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, erfolgt eine Rückbereinigung gemäß der Regelung für die Rückkehrer des geltenden Bereinigungsbeschlusses.

§ 4 Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages

- (1) Nimmt ein am HzV-Vertrag nach der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 2 teilnehmender Versicherter Leistungen des Versorgungsauftrages nach § 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die IKK der KV Berlin die erbrachten Leistungen zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Der maßgebliche Ziffernkranz für die Abrechnung der Leistungen ist die gelieferte und abgestimmte Satzart L08.
- (2) Voraussetzung für die Vergütung ist die Lieferung der Daten gemäß Nr. 8 des Bereinigungsbeschlusses.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Die einvernehmlich festgestellten Bereinigungsbeträge sind gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 11 bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragskonformen Inanspruchnahme gemäß § 4 erbrachten Leistungen sind die zu leistenden Zahlungen bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 4.1 Ziffer 3 erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal festgestellten Volumens.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.
- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die IKK und die KV Berlin stellen die Einhaltung der jeweiligen gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zweckgebunden.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an nicht bevollmächtigte Dritte – mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 10 – erfolgt nicht.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen tre-

ten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung entsprechen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.


- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 8 Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Berlin, den 23.08.2016


Kassennärztliche Vereinigung Berlin


BIG direkt gesund

Anlage 1:

- Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1a
- Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1b
- Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1c